

Landkreis Celle | Postfach 3211 | 29232 Celle

Harald und Reinhard Otte GbR
Oher Weg 53
29355 Beedenbostel

Auskunft erteilt

Herr Meyer

Dienstgebäude
Zimmer

Postfach 3211
29232 Celle
Trift 27
1.05

Telefon 05141/916-6034

Telefax 05141/916-3-6034

E-Mail Michael.Meyer@LKCell.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bei Antwort bitte angeben! Mein Zeichen 671-01892/20	Bei Zahlung bitte angeben! Kassenzeichen	Celle, den 05.09.2022
----------------------------------	--	---	--------------------------

Baugrundstück : **Beedenbostel, ## Außenbereich ##**
Gemarkung : Beedenbostel
Flur : 8
Flurstück : 25
Vorhaben : **Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):
Errichtung und Betrieb von 2 Hähnchenmastställen mit je 60.000 Tierplätzen,
Errichtung und Betrieb von 2 Abluftreinigungsanlagen, Errichtung eines ASL-
Lagertanks,
Aufstellung von 5 Futtermittelsilos (4 x 50 m³, 1 x 40 m³) und Errichtung einer
Sammelgrube für Reinigungswasser und Schmutzwasser**

- Anforderung fehlender Unterlagen VII-

Sehr geehrte Herren Otte,

im Rahmen des o. g. immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens liegt mir nun eine erneute Stellungnahme des Amtes für Bauen und Kreisentwicklung -Abteilung Naturschutz- vor.

Abt. Naturschutz:

1. Es fehlen Angaben zur Entscheidung über die Eingriffsfolgenbewältigung in Ansehung einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums der Feldlerche (*Alauda arvensis*) innerhalb des Wirkraums der geplanten Stallanlage.

Vermerk:

I. Bei dem Grundstück, auf dem die Errichtung und der Betrieb der Hähnchenmastställe beantragt wurde, handelt es sich gegenwärtig um Acker. Die sich in nördlicher und nordwestlicher Richtung anschließenden Flächen werden ebenfalls ackerbaulich genutzt. Zudem befindet sich nördlich der geplanten Stallanlage eine Windenergieanlage (WEA). Entlang der südwestlichen Grenze der Vorhabenfläche verläuft die Landesstraße L 282. Östlich der geplanten Stallanlage steht eine Hecke. Anknüpfend an den bei Kartierung vorgefundenen Ist-Zustand des Naturhaushalts innerhalb des Wirkraums des beantragten Vorhabens, nach der darin kein Revier der Feldlerche festgestellt werden konnte, kommt der mit Antrag vom 06.08.2020 eingereichte landschaftspflegerische Begleit-

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Der Landkreis Celle verarbeitet Ihre Daten im Rahmen einschlägiger Gesetze, insbesondere § 3 NDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO. Sie können Ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch gegenüber dem Landkreis Celle geltend machen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar wünschen, können Sie dieses gerne unter den oben angegebenen Kontaktdaten anfordern.

Wir sind für Sie da

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

So erreichen Sie uns

Telefon: (0 51 41) 916-0 | Telefax: (0 51 41) 916-1718
Hausadresse: Trift 26, 29221 Celle
E-Mail: info@lkcelle.de | Internet: www.landkreis-celle.de

Unsere Bankverbindung. . .

IBAN: DE80 2695 1311 0000 0034 00
BIC: NOLADE21GFW
Gläubiger-ID: DE44 ZZZ0 0000 1629 13

plan (LBP) im Hinblick auf die Frage, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Feldlerche führen kann, zu dem Schluss, dass die Feldlerche, die als Art des Offenlandes gegenüber vertikalen Strukturen Abstände von 60 bis 120 m wahre, aufgrund ausreichender Abstände nicht beeinträchtigt werde. Lediglich südlich der L 282 sowie östlich des geplanten Vorhabens seien Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt worden. Diese beeinträchtigen das Vorhaben indes nicht, da in östlicher Richtung des Vorhabens bereits die Hecke und in südwestlicher Richtung der geplanten Stallanlage die L 282 ein Meideverhalten der Feldlerche provoziere. Auf Nachfrage wurde vom Verfasser des LBPs vertiefend erläutert, dass die Nichteignung der Flächen nördlich und nordöstlich des geplanten Vorhabens insbesondere aus der sich in nördlicher Richtung befindlichen WEA, die das Meideverhalten der Feldlerche auslöse, resultiere. Ergänzend erklärte der Gutachter, dass die Eingriffsregelung ausschließlich den Ist-Bestand, nicht aber das Besiedlungspotenzial einer Fläche zu würdigen habe. Allein wenn im Jahr der Bestandsaufnahme eine so ungewöhnliche Situation vorgelegen hätte, so dass in diesem Jahr in dem betreffenden Bereich nur ausnahmsweise keine Feldlerchen vorgekommen seien, könne die Feldlerche im vorliegenden Fall eine Berücksichtigung im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung finden. Eine solche Ausnahmesituation sei aber nicht erkennbar gewesen.

Zufolge der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 15.08.2022 sei die Erkenntnislage bezüglich eines Meideverhaltens der Feldlerche zu WEA innerhalb der ökologischen Wissenschaften nicht eindeutig. Während einige Studien zu dem Ergebnis kämen, dass die Feldlerche ein Meideverhalten zeige, wiesen andere Studien nach, dass Feldlerchen innerhalb von Windparks brüteten mithin kein eindeutiges Meideverhalten zeigten. Letzteres belege auch eine Brutvogeluntersuchung aus 2015 innerhalb des Windparks bei Hetendorf (Landkreis Celle), die zahlreiche Feldlerchenreviere in unmittelbarer Umgebung zu WEA nachweise. Zu dem gleichen Ergebnis käme auch eine Brutvogelerfassung im Schmarloh (Landkreis Celle) aus 2009 sowie eine Erfassung der Feldlerchenreviere im Windpark südlich von Marklendorf (Region Hannover). Weiter wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass insbesondere die Ergebnisse aus dem Umfeld des Schmarloh, aufgrund der Nähe zum Standort der geplanten Maststallanlage bei Beedenbostel, von Bedeutung sein dürfte. Abschließend kommt die Stellungnahme zum dem Ergebnis, dass für die Wahl eines geeigneten Brutstandortes die Nähe zu WEA nachrangig oder gar egal sei, solange die übrigen Habitatbedingungen (Eignung der Flächen zur Anlage des Nestes, Nahrungsverfügbarkeit, Fehlen sonst. Störfaktoren, wie Waldnähe etc.) grundsätzlich stimmten. Der Aussage, die Feldlerche zeige ein generelles Meideverhalten zu WEA, könne angesichts der gegenteiligen Belege aus Untersuchungen im Landkreis Celle somit nicht zugestimmt werden. Im Übrigen eigne sich eine ca. 5 ha große Fläche nördliche der geplanten Stallanlage als Feldlerchenlebensraum. Diese werde durch das Meideverhalten der Feldlerche im Zuge der Errichtung der geplanten Stallanlage um etwa 1 ha verkleinert. Diese Beeinträchtigung des Feldlerchenhabitats sei fachlich auch als erheblich einzustufen, da es sich um eine laut Rote Liste gefährdete Art handle (Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland-Ost), deren Erhaltungszustand laut Vollzugshinweis des NLWKN als ungünstig eingeschätzt werde. Die Art sei aufgrund ihres Gefährdungsstatus und ihrer rückläufigen Bestandszahlen in Niedersachsen als besonders empfindlich gegenüber Lebensraumveränderungen und Lebensraumverlusten einzustufen. Da ein Ausweichen der Art in andere geeignete Habitate im räumlichen Umfeld zunächst erstmal nicht ohne weiteres möglich scheine, sollten Maßnahmen zum Ausgleich der beeinträchtigten Lebensraumfunktion entwickelt werden.

II. Die Rechtsgrundlage der vorbezeichneten Nachforderung von Unterlagen gibt § 17 Abs. 4 S. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach der Vorschrift sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung von Vermeidung-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen.

1. Die Voraussetzungen der bezeichneten Rechtsgrundlage sind im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere führt das Vorhaben zu einem Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Der Vorschrift zu-

folge sind Eingriffe in Natur und Landschaft u.a. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 BNatSchG sind hier erfüllt.

a) Zunächst gehen mit der Realisierung des Vorhabens Veränderungen der Gestalt und der Nutzung der Grundfläche einher, auf der dieses errichtet und betrieben werden soll.

b) Des Weiteren könnte das Vorhaben auch zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen.

Der Begriff Naturhaushalt ist in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG legal definiert und umfasst danach die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie deren Wirkungsgefüge untereinander. Eine Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist gegeben, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieser Naturgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen durch die Veränderung negativ beeinflusst wird. Als Ausgangspunkt für die Bewertung, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts führen kann, gibt der Ist-Zustand des Naturhaushalts im Wirkraum des Vorhabens die Anleitung. Insoweit ist der Zustand der Grundfläche, wie er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der Gestattung darstellt („status quo“) mit dem zu erwartenden Zustand während und nach Realisierung der Maßnahme zu vergleichen (VG Augsburg v. 28.06.2011, 3 K 10.1069, daran anschließend Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 14, Rn. 13). Allein die Bewertung darf nicht auf eine Momentaufnahme anhand des Ist-Zustandes des Naturhaushalts im Wirkraum des Vorhabens verkürzt werden. In dem Ausdruck der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind vorhandene, gegenwärtig jedoch nicht aktualisierte Potentiale einbegriffen; denn Fähigkeit bedeutet so viel wie „imstande sein, zu etwas in der Lage sein“ und geht damit über eine aktuell erbrachte Leistung hinaus (BVerwG v. 16.12.2004, 4 A 11.04; daran anschließend auch Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl. 2011, § 14, Rn. 26; ebenso Möller, Umweltrecht und Landnutzungsrecht, 6. Aufl. 2016, Band IV, Erl. 50.2.3). Auch der weitere Wortlaut der Vorschrift lässt erkennen, dass im Rahmen der Eingriffsbeurteilung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht lediglich der Ist-Zustand, sondern auch vorhandene Potentiale zu berücksichtigen sind. Maßgeblich für die Bejahung eines Eingriffs ist nämlich nicht die Tatsächlichkeit der erheblichen Beeinträchtigung. Es genügt bereits die Möglichkeit derselben.

Eine Beeinträchtigung ist in Ansehung des gegebenen Falles darin zu sehen, dass die aufragende Struktur der geplanten Stallanlage ein Meideverhalten der innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens möglicherweise vorkommenden Feldlerche (*Alauda arvensis*) auslöst. Ein Meideverhalten der Feldlerche von 120 m zu aufragenden Strukturen und Straßen vorausgesetzt, ergibt sich im Fall ein ca. 5 ha großer Bereich nördlich der geplanten Stallanlage, der weitestgehend ackerbaulich genutzt wird. Die grundsätzliche Eignung dieser Fläche als Feldlerchenhabitat ist nach Maßgabe der Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zu bejahen. Danach benötigt die Feldlerche offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreicher strukturierter Gras- und Krautschicht. Ferner wird die Art als Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten sowie auf sonstigen Freiflächen bezeichnet, die karge Vegetation mit offenen Stellen bevorzugen. Dies ist bei dem hier betreffenden Bereich der Fall. Insbesondere sind keine maßgeblichen Unterschiede zwischen dem potentiellen Feldlerchenlebensraum nördlich der geplanten Stallanlage und den im Jahr der Bestandsaufnahme tatsächlichen Feldlerchenlebensräumen westlich und südlich derselben ersichtlich.

In dieser Hinsicht kann der Auffassung des Verfassers des LBPs, dass WEA zu einem Meideverhalten der Feldlerche führe und sich der betreffende Bereich der nördlich des Vorhabens gelegenen Ackerfläche daher als Feldlerchenhabitat nicht eigne, nicht gefolgt werden. Wie der naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 15.08.2022 zu entnehmen ist, belegen zahlreiche Brutvogelerfassungen im Bereich von WEA, dass die Feldlerche sogar im unmittelbaren Nahbereich dieser Anlagen brüten. Insbesondere liegen zwei Brutvogeluntersuchungen mit entsprechenden Ergebnissen aus dem Landkreis Celle vor. Auch der im Rahmen des Repowering der hier betreffen-

den WEA erstellte LBP stellt fest, dass die Feldlerche im bestehenden Windpark aufträte und keine erkennbare Meidung zeige. Der in der Stellungnahme vom 15.08.2022 gezogene Schluss, dass die Eignung einer Fläche als Lebensraum für die Feldlerche eher an den übrigen Habitatbedingungen bestimmt werden könne, denn am Vorkommen von WEA, erscheint vor dem Hintergrund der dargelegten Brutvogelerfassungen plausibel. Im Übrigen weisen auch die Vollzugshinweise des NLWKN darauf hin, dass die Feldlerche hinsichtlich ihres Meideverhaltens zu aufragenden Strukturen einzelne Gebäude, Bäume oder Büsche dulde.

Dass im Jahr der Brutvogelerfassung im Zuge der Beantragung der geplanten Hähnchenmastställe in dem betreffenden Bereich keine Feldlerchen vorgefunden wurden, rechtfertigt die Verneinung des Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche nicht. Entgegen der Auffassung des Gutachters, dass die Eingriffsregelung ausschließlich den Ist-Bestand, nicht aber das Besiedlungspotenzial einer Fläche zu würdigen habe, darf die Bewertung nach der Rechtsprechung nicht auf eine Momentaufnahme beschränkt bleiben, sondern muss vorhandene, aber nicht aktualisierte Potentiale berücksichtigen (s.o.). Gemessen daran ist die Auffassung des Gutachters, dass allein auf der Grundlage außergewöhnlicher Umstände im Jahre der Bestandsaufnahme, die nahelegten, dass die Feldlerche lediglich ausnahmsweise in dem betreffenden Bereich nicht angetroffen werden können, eine Würdigung im Rahmen der Eingriffsbeurteilung gerechtfertigt hätte, dahingehend zu deuten, dass vorhandene jedoch nicht aktualisierte Potentiale erst dann vorlägen, wenn außergewöhnliche Umstände deren Verwirklichung hinderten. Dies steht indes im Widerspruch zur Rechtsprechung, die erst bei bloßen Hoffnungen und Visionen eine Bejahung des Eingriffs verneint (BVerwG v. 16.12.2004, 4 A 11.04).

Dass das Meideverhalten der Feldlerche durch den Bau der Stallanlage ggf. dazu führt, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko der Art durch Kollision mit den Rotorblättern der bestehenden WEA vermieden wird, kann dem Antragsteller im Hinblick auf die Frage einer erforderlichen Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG des durch sein Vorhaben erfolgenden Eingriffs nicht zugutekommen. Ob eine erneute Kompensation wegen des Baus und Betriebs der geplanten Stallanlage erforderlich wäre, wenn die Eingriffe in den Lebensraum der Feldlerche im Rahmen des Baus und Betriebs der WEA bzw. im Zuge des Repowering derselben bereits kompensiert worden wären, kann dahinstehen. Denn abgesehen von Vermeidungsmaßnahmen, die während des Baus der WEA zu ergreifen waren, sieht die Genehmigung für das Repowering, trotz des nachgewiesenen Vorkommens der Feldlerche im Windpark, keine weiteren Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche vor. Der Eingriff aber zwingt zur Kompensation, unabhängig davon, ob er in anderer Hinsicht positive Nebeneffekte haben könnte.

c) Die Beeinträchtigung ist vorliegend auch als erheblich i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG einzustufen.

Eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist dann erheblich, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere im Verhältnis zur ökologischen Qualität des betroffenen Naturhaushalts von Gewicht ist. Dabei ist insbesondere auf das Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Naturgüter und das Gefährdungsprofil des Eingriffs abzustellen (VG Lüneburg v. 20.02.2020, 2 A 109/17).

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine laut Rote Liste gefährdete Art (Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland-Ost), dessen Erhaltungszustand laut Vollzugshinweis des NLWKN als ungünstig bewertet ist. Die Art ist aufgrund ihres Gefährdungsstatus und ihrer rückläufigen Bestandszahlen in Niedersachsen als besonders empfindlich gegenüber Lebensraumveränderungen und -verlusten einzustufen. Ein Ausweichen der Art in andere geeignete Habitate im räumlichen Umfeld erscheint nicht möglich.

d) Schließlich sind auch die Ausnahmen gemäß § 14 Abs. 2 u. 3 BNatSchG in Ansehung des gegebenen Falles nicht einschlägig.

2. Die Rechtsfolge des § 17 Abs. 4 S. 1 BNatSchG ist zwingend an die Erfüllung des Tatbestandes geknüpft. Insofern also insbesondere der Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden

Fall zu bejahen ist, sind vom Eingriffsverursacher entsprechende Angaben zur Eingriffsfolgenbewältigung zu machen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Sachbearbeiter, Herrn Miosge, unter der Tel.-Nr. 05141 / 916-6613; martin.miosge@lkcelle.de.

Bitte reichen Sie die fehlenden Unterlagen **innerhalb von 6 Wochen** nach.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Meyer